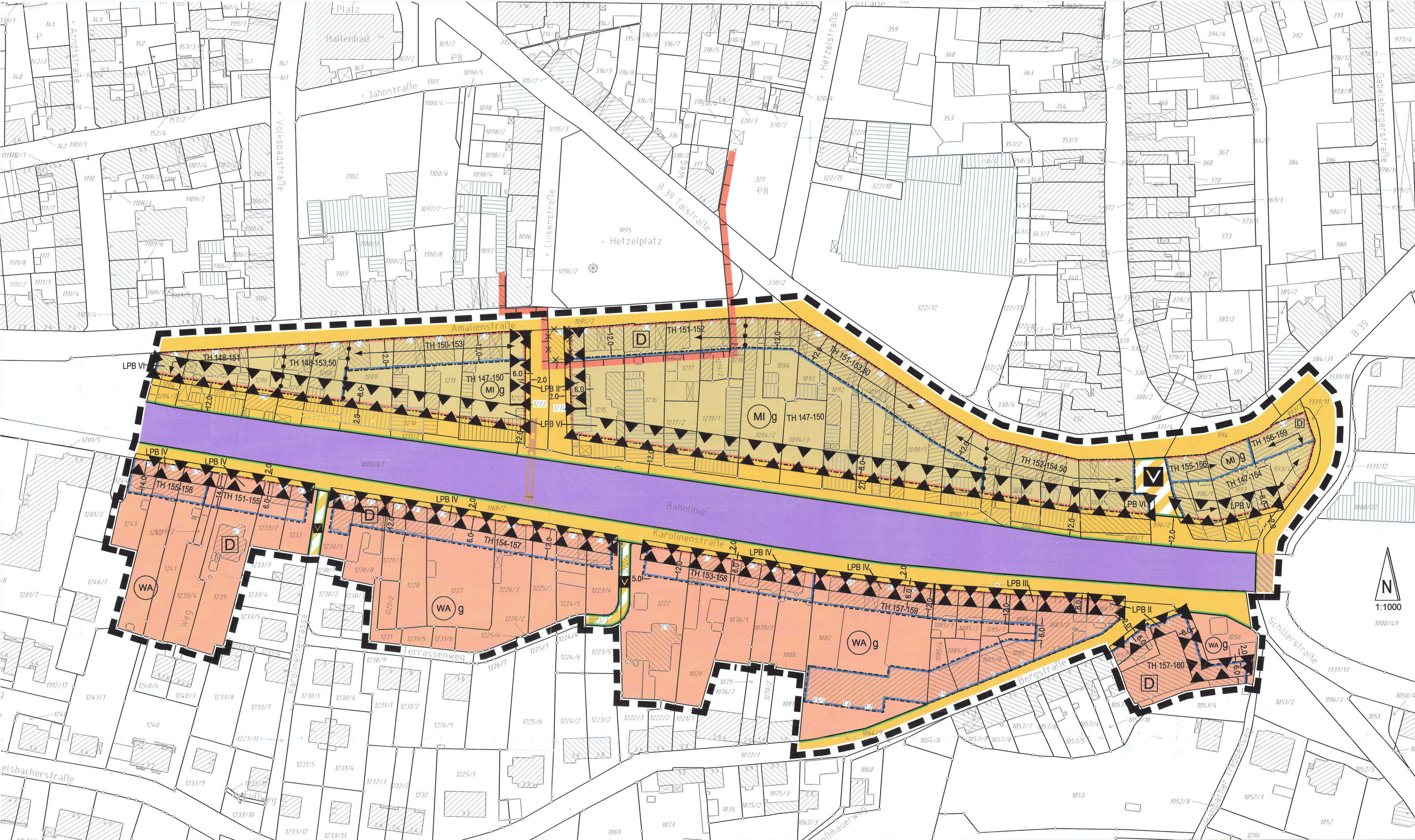




"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

TH 147-150 Traufhöhe in Meter über NN, als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs.3 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Flächen für Bahnanlagen

- Flächen für Bahnanlagen als nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche über Bahnanlagen (Zwackelsbrücke)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich -

Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 Denkmalschutz- und Pflegegesetz)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles)
- Einzelanlagen (Einzel - Kulturdenkmäler)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Minderung solcher Einwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmpegelbereiche

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Abzubrechendes Gebäude

III. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Norden:
Beginn: Schnittpunkt der Verlängerung der Westgrenze von Flst. Nr. 1204 mit der Achse der Amalienstraße, Flst. Nr. 1095/2, Achse der Amalienstraße, Flst. Nr. 1095/2 bis zur Achse der B 39, Talstraße, Flst. Nr. 330/2, Achse der B 39, Talstraße, Flst. Nrn. 330/2, 331/4, 994 und 384/31 bis zum Schnittpunkt mit der Achse der L 512, Schillerstraße, Flst. Nr. 1331/10.

Im Osten:
Achse der L 512, Schillerstraße, Flst. Nr. 1331/10, Achse der Zwackelsbrücke, Flst. Nr. 1000/49 bis zur Nordgrenze der L 512, Schillerstraße, Flst. Nr. 1331/13, Nordgrenze der L 512, Schillerstraße, Flst. Nr. 1331/13, Nord- und Westgrenze Flst. Nr. 996/3, Nordgrenze (tlw.) Flst. Nr. 1056, Ostgrenze Flst. Nr. 1056.

Im Süden:
Südgrenze Flst. Nr. 1056, Westgrenze Flst. Nrn. 1056 und 1057, Verlängerung der Westgrenze Flst. Nr. 1057 bis zur Achse der Bergstraße, Flst. Nr. 1072/1, Achse der Bergstraße, Flst. Nr. 1072/1 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Ostgrenze Flst. Nr. 1081, Verbindungslinie zur Ostgrenze Flst. Nr. 1081, Ost- und Nordgrenze Flst. Nr. 1081, Nordgrenze Flst. Nrn. 1079/2 und 1079, Westgrenze (tlw.) Flst. Nr. 1079, Nord- und Westgrenze Flst. Nr. 1076/2, Südgrenze Flst. Nr. 1020, Süd- und Westgrenze (tlw.) Flst. Nr. 1222, Nordgrenze Flst. Nr. 1223/5, Ost- und Nordgrenze Flst. Nr. 1224/4, Südgrenze Flst. Nrn. 1225/5, 1226/3, 1231/6, 1231/5 und 1231, Ost- und Nordgrenze Flst. Nr. 1230/3, Nordgrenze (tlw.) Flst. Nr. 1230/2, Ost- und Nordgrenze Flst. Nr. 1230/7, Verbindungslinie über die Straße Karolinenterrasse, Flst. Nr. 1233/11 zur Nordgrenze Flst. Nr. 1233/3, Nord- und Westgrenze Flst. Nr. 1233/3, Westgrenze Flst. Nrn. 1233/4, 1233/5 und 1233/16, Südgrenze Flst. Nrn. 1239, 1239/4, 1241 und 1242, Westgrenze (tlw.) Flst. Nr. 1242, Südgrenze Flst. Nr. 1243.

Im Westen:
Westgrenze Flst. Nr. 1243, Verbindungslinie über die Karolinenstraße, Flst. Nr. 1168/2 und die Bahnlinie, Flst. Nr. 1000/67 zur Westgrenze Flst. Nr. 1204/2, Westgrenze Flst. Nrn. 1204/2 und 1204, Verlängerung der Westgrenze Flst. Nr. 1204 bis zum Ausgangspunkt.

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsamt

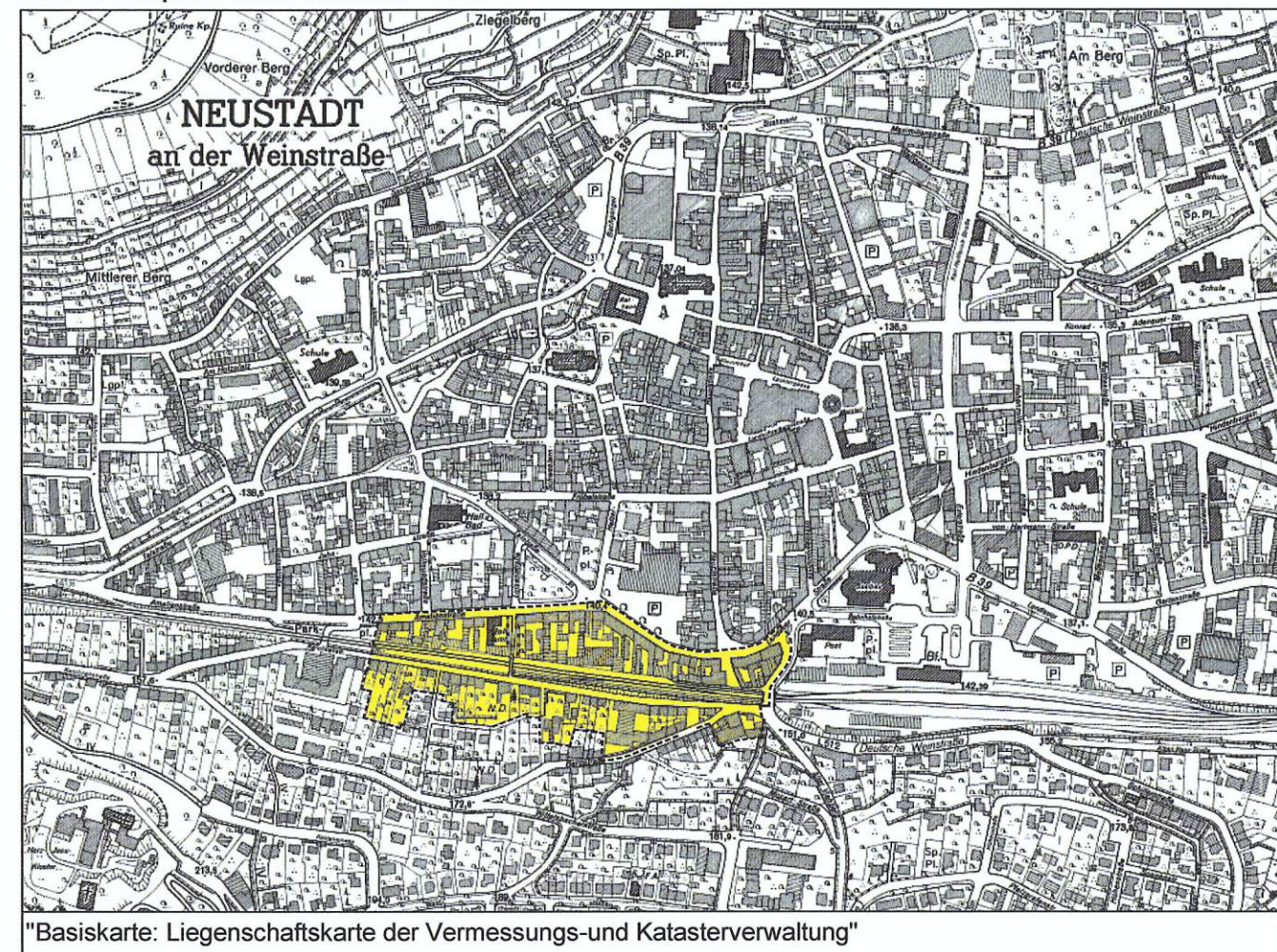
Bebauungsplan

Amalienstraße - Süd

im Stadtbezirk Nr.5



Übersichtsplan ohne Maßstab



SATZUNG

gem. §§ 2 - 4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

II. 1. -Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am-

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 11.10.1994 / 07.09.2004 beschlossen.
- Der Beschluss wurde am 24.10.1994 / 14.09.2004 ortstüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortstüblicher Bekanntmachung am 09.07.2004 vom 19.07.2004 bis 30.07.2004 durchgeführt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 07.07.2004 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 13.08.2004 aufgefordert worden.
- Die ortstübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 14.09.2004 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 20.09.2004 bis einschließlich 21.10.2004 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 5 Anregungen ein, über die der Stadtrat am 16.11.2004 abgewogen und entschieden hat. Die Betroffenen wurden mit Schreiben vom 17.11.2004 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

8. Die erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am entschieden hat, was mit Schreiben vom mitgeteilt wurde.

9. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 16.11.2004

Neustadt an der Weinstraße, den 17.11.2004

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.11.2004

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortstüblicher Weise am 17.11.2004 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 22.11.2004

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

